

Aktenzeichen

170-0

Verfasser

Neuhöfer, Thomas

Beratung

Umweltausschuss

Datum

06.07.2015

öffentlich

Betreff

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hennenbach durch Rechtsverordnung

Sachverhalt:

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzubeugen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine vom Gesetzgeber geschaffene Voraussetzung hierfür ist, die Gebiete, die bei einem bestimmten Bemessungshochwasser überschwemmt werden (sog. Risikogebiete), zu ermitteln, anschließend vorläufig zu sichern und zuletzt durch Rechtsverordnung amtlich festzusetzen. Zuständig für die Ermittlung und die Berechnung eines Überschwemmungsgebietes sind in Bayern die jeweiligen Wasserwirtschaftsämter. Die Verfahren zur vorläufigen Sicherung und amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sind von den Kreisverwaltungsbehörden (Untere Wasserrechtsbehörde) durchzuführen.

Gesetzliche Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist ein 100-jährliches Hochwasserereignis (sog. Bemessungsabfluss – HQ 100). Dies tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Da es sich hier um einen statistischen Mittelwert handelt, kann dieser Bemessungsabfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für das Gewässer Hennenbach wurde ein aktualisiertes Überschwemmungsgebiet von Flusskilometer 0,450 (Hohenzollernring/Knotenpunkt Würzburger Landstraße u. Karpfenstraße) bis 3,194 (nördliches Ende Stadtteil Hennenbach) vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach ermittelt und berechnet und dem Umweltamt der Stadt Ansbach im Dezember 2008 in Kartenform zur weiteren rechtlichen Umsetzung vorgelegt. Nach Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Überschwemmungsgebietes, die vorläufige Sicherung mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bewirken. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 18.02.2009 in der Fränkischen Landeszeitung (Amtsblatt der Stadt Ansbach). Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes, mit bereits der Rechtswirkung eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (§ 78 Abs. 6 WHG), endet nach Art. 47 Abs. 3 BayWG sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren. Eine einmalige Verlängerung der vorläufigen Sicherung um 2 Jahre ist zulässig, wenn mit dem Festsetzungsverfahren noch nicht begonnen wurde. Diese Möglichkeit wurde in Anspruch genommen. Mit Amtlicher Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung vom 14.02.2014 wurde die vorläufige Sicherung bis Ende Februar 2016 verlängert.

Aktualisierte, nochmals überrechnete Daten und Pläne werden zusammen mit einem Verordnungsentwurf derzeit vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach erstellt und voraussichtlich im Herbst dieses Jahres dem Umweltamt vorgelegt. Das förmliche Festsetzungsverfahren soll dann im Anschluss, nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat, eingeleitet werden.